Satzung

Förderverein 1.VC Minden e.V.



§ 1 Name und Sitz

- **1.** Der am 01. Juli 1987 unter dem Namen "Fördergesellschaft des Volleyballsports in Minden e.V., gegründete Verein wird in "Förderverein 1. VC Minden e.V. " umbenannt.
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Minden.
- 3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgerichtes Minden eingetragen.

§ 2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabeordnung vom 01.01.77. Jeder darüber hinausgehende wirtschaftliche Geschäftsbetrieb ist ausgeschlossen. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- 2. Der Verein ist gegründet worden, um den Volleyballsport und die Jugendarbeit im 1. Volleyball-Club Minden von 1987 e.V. finanziell und materiell zu unterstützen. Zur Erreichung dieses Zieles soll dem Förderverein nach Maßgabe der Satzung einmalige oder laufende Unterstützung gewährt werden. Der Verein kann auch Mittel zur Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts beschaffen.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche und jede juristische Person erwerben. Sie wird durch einen schriftlichen Antrag angezeigt.
- 2. Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3. Die Mitgliedschaft endet durch
- + Austrittserklärung
- + Tod
- + Ausschluss aus wichtigem Grund (über den Ausschluss entscheidet die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung)

§ 4 Verwaltung des Fördervereins

- 1. Die Verwaltungsorgane des Fördervereins bestehen aus:
 - + dem Vorstand
 - + dem Beirat
 - + der Mitgliederversammlung

§ 5 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- 3 Beisitzern
- **2.** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für eine Dauer von 2 Jahren gewählt.
- **3.** Der 1. und 2. Vorsitzende vertreten den Förderverein als gesetzliche Vertreter gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt.
- **4.** Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Über die dabei gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen .
- 5. Die Vorstandsmitglieder führen die Geschäfte für den Verein ehrenamtlich.

§ 6 Der Beirat

 Der Vorstand wird durch einen Beirat unterstützt. Der Beirat besteht aus 2 Vorstandsmitgliedern des 1. VC Minden v. 1987 e.V., in der Regel dem 1. und 2. Vorsitzenden. Die Mitglieder des Beirats erhalten die Möglichkeit an den Vorstandssitzungen des Fördervereins teilzunehmen. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung beschließt alle Vereinsangelegenheiten, die über den Rahmen der allgemeinen Geschäftsführung und Verwaltung hinausgehen.
- 2. Sie wählt die Vorstandsmitglieder und 2 Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsabschlüsse des Vereins und alle dazugehörigen Unterlagen eines Geschäftsjahres zu prüfen.
- **3.** Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden selbständig jährlich oder auf Antrag von mindestens 6 Mitgliedern, dann als außerordentliche Versammlung, einberufen.
- **4.** Die Einladung der Mitglieder erfolgt schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tage der Aufgabe des Einladungsschreibens zur Post.
- Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied eine Stimme. Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit nicht das Gesetz eine andere Mehrheit vorschreibt.
 (z.B. Satzungsänderungen 2/3, Auflösung des Vereins 9/10)
- 6. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist von dem
 - 1. Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 8 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 9 Vermögen des Fördervereins

- 1. Der Förderverein erhält seine Mittel durch freiwillige Spenden der Mitglieder und sonstiger an der Förderungseinrichtung interessierter Personen.
- **2.** Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- **3.** Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins weder Kapitalleistungen noch geleistete Sacheinlagen zurück.
- **4.** Es darf keine Person durch Veranstaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 10 Leistungen des Fördervereins

- 1. Der Förderverein kann in besonderen Fällen einmalige Unterstützungen gewähren, er kann auch laufende Zuschüsse für die Ausbildung sportlicher Leistungen zur Verfügung stellen.
- 2. Die Leistungsempfänger haben keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.
 Auch durch wiederholte oder regelmäßig wiederkehrende Zahlung oder andere Unterstützung kann keinerlei Rechtsanspruch begründet werden.
 Alle Zahlungen werden freiwillig und mit der Möglichkeit jederzeitigen Widerrufs geleistet.
- Vorschläge zu den Förderungsleistungen können von den Mitgliedern des Vereins gemacht werden.

§ 11 Auflösung des Vereins

- **1.** Die Auflösung des Vereins kann nur durch Mehrheitsbeschluss (mindestens 9/10) der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- 2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder die Auflösung des Vereins wünschen.
- 3. Bei der Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Deutsche Sporthilfe.

Minden, den 22. August 1996

gez. Thomas Bitter

1. Vorsitzender